

Die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen.

Stettin, 16. Okt. Der seit längerem hier bestehende Kontrollauschuß für Lebensmittelpreise, der jetzt die Aufgabe der Preisprüfungsstelle übernommen hat, hat nunmehr für eine Reihe von Lebensmitteln festgesetzt, welche Zuschläge zum Großhandelspreise die Verkaufspreise im Kleinhandel höchstens enthalten dürfen, um den Händlern ohne übermäßigen Gewinn einen angemessenen Verdienst zu sichern. Die Zuschläge (die sich zwischen 10 und 20% des Großhandelspreises bewegen und als Richtschnur für die Verkäufer, als Norm für den Kontrollauschuß bei Beurteilung der Angemessenheit fraglich gewordener Preise in Einzelfällen dienen) sind wie folgt festgesetzt: 10% bei Butter, Schmalz, Eiern, Heringen und Zucker (bei Raffinaden, Hut- und Würfelzucker dazu die gebräuchlichen Zuschläge); 15% bei Margarine und Kartoffelmehl; 20% bei Mais- und Reiszgrieß, Kaffee, Salz, Gemüsekonserven, Ringäpfeln, Natur- und Kunsthonig, Sirup, Marmeladen, Pflaumenmus, Käse und Seifen. Herabsetzung bei Steigerung der Großhandelspreise ist vorbehalten.